

LANDESDIREKTION LEIPZIG Postfach 10 13 64 | 04013 Leipzig

Frau Bettina Prokert Steinstraße 43 04275 Leipzig

Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Ihr Antrag ohne Datum, Posteingang am 16.11.2009

Die Landesdirektion Leipzig erlässt folgenden

Bescheid:

- Die Landesdirektion Leipzig bescheinigt, dass Frau Bettina Prokert in ihrer T\u00e4tigkeit als selbst\u00e4ndige Kabarettistin die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in \u00a7 4 Nr. 20 Buchst. a UStG genannten staatlichen und kommunalen Einrichtungen erf\u00fcllt.
- 2. Die Bescheinigung gilt als Vorlage beim zuständigen Finanzamt und wird unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Gründe:

1.

Frau Prokert beantragte am 16.11.2009 bei der Landesdirektion Leipzig eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG.

11.

Auf Grund der Kommunal- und Verwaltungsreform im Freistaat Sachsen, die zum 01.08.2008 in Kraft getreten ist, ist die Landesdirektion Leipzig gemäß 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen

ihr/-e Ansprechpartner/-in Frau Hass

Durchwahl Telefon 0341 977-2243 Telefax 0341 977-1199

Carena.Hass@ idi.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 22-0406/2009

Leipzig, 26. November 2009

Hausanschrift: Landesdirektion Leipzig Braustraße 2 04107 Leipzig

www.sachsen.de

Öffnungszeiten: Mo.-Fr.: 7.30-17.00 Uhr Fr.: 7.30-15.00 Uhr

Verkehrsmittel: Zu erreichen mit der Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen befindet sich ein gekennzeichneter Parkplatz in der Braustraße

*Kein Zugang für elektronisch signierte



Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Umsatzsteuer-Bescheinigungen vom 30. August 1994 (SächsABI. S. 1213) i. V. m. Art. 80 Abs. 1 SächsVwNG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG sind die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenkunst. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die im vorgenannten Satz bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 UStG ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Frau Prokert erfüllt als freiberufliche Kabarettistin die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 des § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG genannten Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. Die Bescheinigung ist aus diesem Grund zu erteilen.

Der Bescheid durfte gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG mit einem Widerrufsvorbehalt erlassen werden.

111.

Gemäß § 1 i.V.m. § 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 erheben die Behörden des Freistaates Sachsen für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Durch den Antrag wurde das Verwaltungsverfahren veranlasst.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG i. V. m. der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achtes Sächsisches Kostenverzeichnis - 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008. Gemäß Ifd. Nr. 86 Tarifstelle 1.1 ist für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG ein Gebührenrahmen von 25,00 € bis 500,00 € vorgesehen.

In diesem Fall ist die Höhe der Gebühr von 30,00 € für den für die Amtshandlung erforderlichen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten angemessen.

Nach § 14 i. V. m. § 17 SächsVwKG wird der Betrag mit der Bekanntgabe fällig und ist von Ihnen mit beigefügtem Zahlschein unter Angabe des Buchungskennzeichens 0306.0420.3525 an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen, ASt. Chemnitz, Ostsächsische Sparkasse Dresden, Bankleitzahl 850 50 300, Konto-Nr. 3153011370 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung nicht gleichbedeutend mit der Steuerbefreiung ist, sondern die Entscheidung darüber allein den Steuerbehörden obliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einzulegen.

Hass Angestellte

Anlage 1 Überweisungsträger